

Liebe Eltern,

vom Ministerium für Bildung haben die Schulen einen aktualisierten Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie erhalten.

Hier einige Auszüge, die für alle Eltern und Kinder wichtig sind:

Die dynamische Entwicklung der Pandemie und die derzeit auch im Land Sachsen-Anhalt wieder steigenden Infektionszahlen sind Grund zur erhöhten Aufmerksamkeit und der Ergreifung von Maßnahmen, die eine unkontrollierte Infektionsausbreitung verhindern. Auch weiterhin erfordert die Situation, auf das Infektionsgeschehen lokal, regional und soweit nötig landesweit sensibel zu reagieren.

Den Rahmen der Hygiene- und Schutzmaßnahmen bilden die Empfehlungen des Robert- Koch-Instituts (RKI) und der Landesgesundheitsbehörden unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens sowie des aktuellen Stands der Forschung.

Dieser Rahmen-Hygieneplan fußt auf dem bisher für den Regelbetrieb geltenden und den Schulen bekannten Rahmen-Hygieneplan [Stand Juli 2020] und ist entsprechend dem aktuellen Infektionsgeschehen im Land angepasst und aktualisiert.

Die Schulgemeinschaft ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes einzuhalten.

Dies heißt, dass folgende Punkte für alle Kinder, Eltern und Mitarbeiter bindend sind und wir auf die Einhaltung achten:

1. Maßnahmen nach den Schulferien/Anwesenheit:

Für alle an der Schule beschäftigten Personen und die Schülerinnen und Schüler ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tagen nachvollzogen werden kann.

Ebenfalls ist so zu dokumentieren, dass eine Rückverfolgung für die vorhergehenden 14 Tage möglich ist.

Zu dokumentieren ist die Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude soweit diese Anwesenheit die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet. Die Dokumentation erfolgt durch den Eintrag in eine Besucherliste.

2. Formen des Schulbetriebs (Stufenplan):

Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen. Die jeweiligen Maßnahmen sind am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen auszurichten. Damit kann lokal gezielt reagiert werden, ohne dass der Präsenzunterricht in nicht betroffenen Regionen beeinträchtigt wird.

Folgende Formen des Schulbetriebs werden unterschieden:

2.1. Regelbetrieb (Stufe 1)

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig.

Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die eingeteilten Klassen/Gruppen einzuhalten, das heißt, eine Durchmischung dieser Klassen/Gruppen ist zu vermeiden.

2.2. Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)

Wenn in einer bestimmten Region (z.B. in einer Einheits- oder Verbandsgemeinde) das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, müssen präventive Schritte an allen Schulen in dieser Region ergriffen werden. Die Entscheidung über die konkret einzuleitenden Schritte obliegt dem Ministerium für Bildung, das sich zuvor mit dem Landesschulamt und den lokal zuständigen Gesundheits- und Schulverwaltungsbehörden ins Benehmen setzt. Die Information der Schulen erfolgt über das Landesschulamt.

Eine Schule wechselt in den eingeschränkten Regelbetrieb, wenn 1/4 der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer von den zuständigen Gesundheitsämtern ausgesprochenen Quarantäneanordnung unterliegen.

Wird der vorstehende Schwellenwert überschritten, informiert die Schulleitung unverzüglich das Landesschulamt und legt im Benehmen mit diesem fest, ab welchem Tag der Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt. Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt für zehn Schultage

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule statt.

Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb zu strukturieren. Der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht wird an der Grundschule am Kirchplatz tageweise erfolgen, wie bereits im letzten Schuljahr praktiziert.

2.3. Schulschließungen mit Distanzunterricht (Stufe 3)

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt.

3. Hygienemaßnahmen (AHA + C + L - Regeln):

Abstand: Soweit hier keine Ausnahmen zugelassen sind, ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das heißt insbesondere auch der Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

Dazu gehören auch das Einhalten der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Arm-beuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Hygiene: Es soll auf regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden geachtet werden.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Alltagsmasken:

Eine Alltagsmaske ist zu tragen:

Außerhalb der festen Lerngruppe und immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt für das gesamte Schulgelände.

Individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind möglich. Das Recht jeder einzelnen Person darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personengruppen befreit:

- > Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- > Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.
- > Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen: Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Auf die allgemeinen Regelungen für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und die Möglichkeit der fernmündlichen Attestierung einer Erkrankung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wird hingewiesen. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome **seit 48 Stunden** abgeklungen sind oder **wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt**. Für Schülerinnen und Schüler bis zum 4. Schuljahrgang ist entsprechend des „Schnupfenpapiers“ zu verfahren („Schnupfenpapier“ im Anhang).

Lehr- und Lernmittel: Für den Regelbetrieb und den eingeschränkten Regelbetrieb gilt: Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Ist eine Reinigung der Lehr- und Lernmittel (z. B. Aufbau von Schülerexperimenten in den Naturwissenschaften) nicht möglich, ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu achten. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig. Im Rahmen der Notbetreuung bei Schulschließung hat die Weitergabe von Lehr- und Lernmitteln untereinander zu unterbleiben.

- Die **unterzeichnete Versicherung (Symptomabfragebogen)** der Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneplanes muss neu ausgefüllt werden, wenn ein Kind oder Mitarbeiter 5 Tage nicht in der Schule war.

4. Organisation des Schulbetriebes:

Mindestabstand:

Im Regelbetrieb kann während des Unterrichts **im regulären Klassenverband** auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal verzichtet werden. Voraussetzung ist jedoch die strikte Einhaltung der gebildeten Klassen/Lerngruppen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei der Notbetreuung im Fall von Schulschließungen ist zwingend auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Personen zu achten.

Verkehrswege/Pausen/Anfangs- und Endzeiten:

Weiterhin haben wir in dem jetzt geltenden Stundenplan verschobenen Pausen- und Essenzeiten, sodass das Zusammentreffen der einzelnen Klassen vermieden wird.

Die Schüler werden morgens von ihrer Lehrerin/ihrem Lehrer in Empfang genommen. Dieser achtet darauf, dass sie sich die Hände desinfizieren.

Bitte beachten Sie die Eingänge für die Klassen 1 und 2:
Klasse 1 betritt das Schulhaus durch die vordere Haupttür,
Klasse 2 durch die hintere Tür.

Wir dürfen die Schule zu folgenden Zeiten öffnen:

- Klassen 1 bis 4:
Montag, Dienstag und Donnerstag von 07.30 Uhr bis 15.15 Uhr
- Klassen 1 und 2:
Mittwoch und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.15 Uhr
- Klassen 3 und 4:
Mittwoch und Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ich möchte Sie wieder eindringlichst bitten, Ihr Kind pünktlich abzuholen, damit wir dem Konzept bei Überprüfungen gerecht werden können.

Mittwochs und freitags findet die Nachmittagsbetreuung für alle angemeldeten Kinder statt. Auch sind die AHA + C + L – Regeln zu beachten.

Im Falle einer situativen Schulschließung übernehmen alle Lehrkräfte entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung die für sie konkret im Stundenplan zugeordneten und ausgewiesenen Unterrichtsstunden der Stundentafel als Distanzunterrichtseinheiten.

5. Einschränkung für einzelne Unterrichtsfächer/Schulveranstaltungen:

Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Regelbetrieb Einschränkungen.

Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist.

Mannschaftssport ist, soweit dies möglich ist, zu vermeiden.
Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.

Musikunterricht findet regulär statt. In geschlossenen Räumen darf jedoch nicht gesungen werden.

Die Nutzung von Instrumenten ist, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen.

Gesang und das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sind möglich, dabei ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.

Für den Musikunterricht im Einzelunterricht sind Vokalunterricht und die Nutzung von Instrumenten – auch von Blasinstrumenten – in geschlossenen Räumen möglich. Dabei gilt: Der Abstand zwischen den einzelnen Personen im Raum muss mindestens 3 Meter betragen. Zusätzlich ist beim Spielen von Blasinstrumenten, wenn möglich, etwa 20 Zentimeter vor dem Schalltrichter ein dünnes Tuch anzubringen. Bei Blechbläsern wird die Separierung durch Plexiglas empfohlen. Angefallenes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden, die anschließend in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Ein kurzfristiger Verleih oder Tausch bzw. eine Nutzung eines Instruments durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Beim Spielen von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist spätestens alle 15 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung des Raumes vorzunehmen.

Soweit witterungsbedingt möglich, soll das Spielen von Blasinstrumenten im Freien stattfinden.

Außerschulischer Unterricht: Im Regelbetrieb ist außerschulischer Unterricht, auch im Rahmen ganztägiger Angebote, bei strenger Einhaltung der Lerngruppe an Orten möglich, die über ein Hygienekonzept verfügen (z. B. Gedenkstättenbesichtigung, Museumsbesuche). Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei Schulschließung findet außerschulischer Unterricht nur als Distanzangebot statt.

Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen: Zum Beispiel: Klassen- und Schulfeste, Brauchtumsveranstaltungen, Theater- oder Tanzaufführungen, Konzerte, Wandertage, Ausflüge, Klassenfahrten, Ausstellungen, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie Tage der Offenen Tür finden ab sofort und bis auf weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltung statt.

6. Schülerinnen und Schüler mit Risikmerkmalen:

Alle Schülerinnen und Schüler mit Risikmerkmalen unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht. Für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Im besonders begründeten Einzelfall besteht in Absprache mit der Schulleitung die Möglichkeit einer Befreiung von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.

Liebe Eltern,

bitte helfen Sie weiterhin mit, eine unkontrollierte Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind/Ihren Kindern über die Hygienemaßnahmen und erklären Sie ihm, wie wichtig die Einhaltung zur Vermeidung erneuter Schulschließungen ist.

Bitte geben Sie Ihrer Tochter/Ihrem Sohn den unteren Abschnitt unterschrieben mit.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Wackerhagen
Schulleiterin

Bitte bis zum 13. November 2020 beim Klassenlehrer abgeben:

Name des Kindes: _____

Hiermit bestätige/n ich/wir den Erhalt des Elternbriefes vom 09. November 2020 zum Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie.

Datum: _____

Unterschrift/en Erziehungsberechtigte: _____